

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

per E-Mail an EnV.AEE@bfe.admin.ch

Bern, 8. Juli 2014

Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung (EnV): Kostendeckende Einspeisevergütung

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur geplanten Revision der Energieverordnung (EnV). Wir haben Ihre Unterlagen vertieft geprüft und intern diskutiert. Nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme im Detail.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Geschäftsgrundlage für Bürgerbeteiligungen gefährdet

Es ist richtig, die KEV-Vergütungssätze periodisch zu überprüfen. Die Tarife in Anlehnung an Referenz-Investitionskosten erlauben einen kostendeckenden Anlagebetrieb jedoch nur, *sofern* eine KEV-Zusage ab Inbetriebnahme vorliegt. Wenn kein weiteres PV Kontingent freigegeben wird, kann kaum eine PV-Anlage, die 2015 in Betrieb geht und grösser als 30 kWp ist, über die „kostendeckende“ Einspeisevergütung eine Kostendeckung erreichen.

Bürgernahen Solargenossenschaften wird damit die Geschäftsgrundlage entzogen, während Elektrizitätswerke mit eigenem Netz und Kundenstamm interne Verrechnungswege finden mögen. Weil die nationale KEV nicht funktioniert, werden Elektrizitätswerke lokalpolitisch zu Tätigkeiten forciert; halbherzig akquirieren sie Solardächer mit Dachnutzungsgebühren, die sich über die KEV nicht finanzieren liessen. So wird nicht mehr Solarstrom produziert, aber eine Dezentralisierung der Stromwirtschaft verhindert. Solargenossenschaften verbinden die Bürger mit der Energiewende; die Investitionen, Risiken und Erträge werden breit getragen. Ein Ausbremsen der Bürgerbeteiligung kann dazu führen, dass die Unterstützung der Energiepolitik im Volk schwindet. Die Energiestrategie 2050 kann und soll nicht alleine von Elektrizitätswerken getragen und umgesetzt werden.

Schrittweise Absenkung

Die Anlagen, die 2014 einen positiven Entscheid erhalten, werden aufgrund der drohenden Absenkung übereilig noch Ende 2014 fertig gestellt. Damit verbunden sind eine erhöhte Unfallgefahr und fehlerhafte

Installationen. Wir lehnen deshalb die starke Absenkung auf Ende 2014 ab und schlagen stattdessen eine quartalsweise Absenkung in gleichmässigen Schritten vor.

Referenzkosten und Vergütungssätze Anhang 1.2

In 2015 fertiggestellte Grossanlagen könnten (nur) im Idealfall – ohne Absturzversicherung und Netzverstärkung gerechnet – Solarstrom um 20 Rp/kWh produzieren; eine Vergütung in entsprechender Höhe ist jedoch aufgrund der Warteliste nicht absehbar. Wir sind offen, über tiefere Tarife zu diskutieren, wenn im Gegenzug die Tarife ab Inbetriebnahme oder zumindest in klar absehbarer Zeit ausbezahlt werden. Wenn dem Gesetz entsprochen werden soll, müsste jedoch die Kostendeckung eingehalten werden. Die Referenzkosten können nicht antizipativ-sinkend angenommen werden – insbesondere da gesetzliche Vorschriften für Absturzversicherungssysteme verstärkt zusätzliche Kosten verursachen.

Wenn der Weg der Kostendeckung verlassen wird, wäre zumindest ein Minimaltarif wünschenswert, z.B. 15 Rp/kWh, der für jede PV-Anlage ab Inbetriebnahme gilt. Zur Finanzierung dessen muss die KEV-Abgabe nicht wesentlich steigen, denn eine erhöhte KEV-Abgabe verbessert auch die Konkurrenzfähigkeit von Solarstrom bei Eigenverbrauch.

Wahlrecht Einmalvergütungen

Die Einmalvergütung für Kleinanlagen ist zweckmässig, doch ist es gesamtwirtschaftlich ineffizient, den Markt für kosteneffiziente Anlagen >30 kWp zu limitieren. Das Wahlrecht KEV/EIV sollte ohne Grössenlimite gelten, wobei max. 30 kWp vergütet werden. Wenn beispielsweise auch ein 50-kWp-Dach (30 kWp x 700 CHF/kWp + 1400 CHF = 22'400 CHF) Einmalvergütung erhält, kostet das den KEV-Fond nicht mehr, als wenn die Anlage künstlich auf 30 kWp limitiert wird. Diese gewissermassen “ungeförderte” Solarstromproduktion über 30 kWp hinaus zu limitieren ist nicht zielführend.

Wer einen Mehrpreis für Solarstrom auf sich nimmt und ohne volle Kostendeckung eine mittelgrosse Anlage realisieren will, soll von der EIV nicht ausgeschlossen werden. Andererseits sind die Akteure, die in grossem Massstab kostengünstig Solarstrom produzieren, darauf angewiesen, dass die kostendeckende Einspeisevergütung wirklich kostendeckend ist.

Die übrigen EnV-Änderungen finden unsere Unterstützung. Wir lehnen aber die Revision ab, wenn nicht erhebliche Korrekturen entsprechend unseren Anträgen berücksichtigt werden.

In diesem Sinne bitten wir eindringlich um Überarbeitung der EnV.

Mit freundlichen Grüssen

Walter Sachs
Fachgruppenleiter VESE der SSES